



# synodenBESCHLUSS

zur Vorlage

3. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,  
12. Bis 13. November 2021

## Entwurf / Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2022

Bielefeld, 13. November 2021

BESCHLUSS:

### I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 80 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung — Vwo.d) vom 27. Oktober 2016 in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2022 im vereinfachten Verfahren (Erstellungsverordnung – ErstVO) vom 16. Juni 2021 wird folgender Beschluss gefasst:

1) Der Haushalt für das Jahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a. In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 510.000.000,00 €

Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 510.000.000,00 €

b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der  
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der  
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen  
erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in  
Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung  
von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus  
Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

6) Die Mitarbeitenden sind in der Stellenübersicht des Landeskirchenamtes berücksichtigt, da  
nach §3 Abs. 1 Satz 2 FAG das Landeskirchenamt die Einrichtung und das Personal zur Verfügung zu  
stellen hat.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 Vwo.d offengelegt. Die  
Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8,  
Raum B 104, vom 13. Dezember bis 17. Dezember 2021, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis  
15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach  
telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird

um vorherige Anmeldung ausdrücklich gebeten. Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der sogenannten 3 G-Regeln erfolgen, die Nachweise sind vorzulegen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite [www.ekvw.de](http://www.ekvw.de) zu veröffentlichen.

Bielefeld, den XX. November 2022

Begründung:

Die gemeinsame Kirchensteuerstelle wurden ebenso wie die Ebene der Landeskirche zum 1.1.2021 von der Kameralistik auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement umgestellt. Die Verwaltungsordnung in doppischer Fassung (VwO.d) findet vollumfänglich Anwendung auf die Finanz- und Vermögensverwaltung der Landeskirche.

Der Haushalt besteht gem. § 63 Verwaltungsordnung in doppischer Fassung (VwO.d) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Erstellungsverordnung (ErstVO) aus:

- dem Haushaltsbuch und
  - dem Haushaltsplan mit der Summe aller Haushaltsmittel, getrennt nach
  - Gewinn- und Verlustplanung,
  - Kapitalflussplanung, bzw. Anlage zur Kapitalflussplanung (Investitionsplanung)
  - sowie der Stellenübersicht
- und
- der mittelfristigen Finanzplanung

Der bisherige Investitions- und Finanzierungshaushalt und die Liquiditätsplanung werden durch die Kapitalflussplanung nebst Anlage ersetzt.

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche von Westfalen